

## Kooperationsvereinbarung

zwischen den Ausbildungsschulen und dem Studienseminar für Gymnasien in Kassel

*Nach Vorarbeiten durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe wird die Kooperationsvereinbarung erstmals am 25.02.2013 beschlossen. Eine Anpassung wird am 27.09.2017 vorgenommen. Die vorliegende Fassung ist ebenfalls von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erstellt, in der gemeinsamen Dienstbesprechung der Seminarleitung mit den Schulleitungen aller Ausbildungsschulen des Studienseminars am 22.11.2021 erörtert, anschließend in der Arbeitsgruppe überarbeitet, dann im Frühsommer 2022 erneut allen Schulleitungen vorgelegt worden und gilt zum 01.08.2022.*

**Die gemeinsame Ausbildungsarbeit von Schule und Studienseminar basiert auf Verlässlichkeit, Kontinuität und Einigungswillen aller Beteiligten unter Beachtung der jeweiligen Handlungsspielräume und Ressourcen.**

**Gemeinsam verpflichten sich das Studienseminar und die Schulleitungen vor diesem Hintergrund dazu, den Lehrerinnen und Lehrern im Vorbereitungsdienst verlässliche Strukturen zu bieten und die einzelnen LiV im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten bestmöglich und verantwortungsvoll zu unterstützen, zu fördern und auszubilden. Auf der Basis dieser gemeinsamen Haltung und mit dem Ziel einer möglichst guten Ausbildung der LiV arbeiten Schulleitungen und Studienseminar vertrauensvoll und kooperativ zusammen.**

**Sie verstehen dies zugleich als wichtiges Signal zum Erhalt der zweistufigen Lehrkräfteausbildung.**

Im Einzelnen vereinbaren Studienseminar und Schulleitungen (stets in Absprache miteinander und mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst) folgende Eckpunkte der Ausbildung:

### 1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)

*(Anpassungen der Rechtsbezüge werden nach der Novellierung des HLbG vorgenommen.)*

- **Eigenverantworteter Unterrichtseinsatz**
  - in den Hauptsemestern 10-12 Wochenstunden;
  - im Prüfungssemester 6-8 Wochenstunden;
  - nach Prüfung bis zu 12 Wochenstunden (HLbGDV § 43 (3), (9)).Abweichungen hiervon erfolgen nur im Einvernehmen von LiV, SemL und SchL (HLbGDV § 43 (4)).
- Mit Blick auf das Ziel einer möglichst guten Ausbildung orientiert sich der **Einsatz der LiV an den Ausbildungsschulen** an folgenden Kriterien:
  - **Einsatz in geeigneten Klassen** und ausreichende **Begleitung** der LiV durch zumindest eine erfahrene Lehrkraft bei Einsatz in Lerngruppen mit besonderen Konstellationen (z.B. Inklusion);
  - möglichst **keine Dopplung** des **Einsatzes** im selben **Fach in einer Jahrgangsstufe**;
  - möglichst **ausgeglichener Einsatz** in beiden Fächern und in Sek I und Sek II;
  - Unterrichtseinsatz jenseits der Ausbildungsfächer nur als strikte Ausnahme (und nur dann im Einvernehmen von LiV, Seminar- und Schulleitung; HLbGDV § 43 (4), (5)).
- Der Einsatz von **LiV in Doppelsteckungen** und ihre Hospitationen im Unterricht finden im Rahmen der Vorgaben und des Möglichen statt.
- Für den **Einsatz zum Vertretungsunterricht** sollten LiV „nur im begründeten Ausnahmefall“ vorgesehen werden und nach Möglichkeit nur in Lerngruppen, in denen die LiV unterrichtet (HLbGDV § 43 (6)).
- Der **Einsatz in Aufsichten** kann als Ausbildungselement erfolgen; in der Regel sollte es hier bei einer Aufsicht pro Woche bleiben.
- Eine **Klassenfahrtbegleitung** ist unter ausbildungsrelevanten Gesichtspunkten sinnvoll (eigene oder bekannte Lerngruppe, fachbezogenes Fahrtziel etc.); die Beteiligung sollte sich aber in Anzahl und Umfang auf ein sinnvolles Maß beschränken und mit LiV und SemL abgesprochen sein.
- Der **Einsatz in Abiturprüfungen** darf nur nach Vorbereitung erfolgen und sollte die Ausnahme darstellen (z.B. Einführung durch Schulleitungsmitglieder mit Hinweisen und Hilfen zum Protokollschreiben).
- Unverzichtbar ist die **Freistellung** von allen **Schulveranstaltungen** an den Ausbildungstagen (HLbGDV § 43 (2)), daher darf also keine Unterrichtsverpflichtung am **Montag** (ganztätig) und **Donnerstagnachmittag** vorgesehen werden. Wenn Freiräume vorhanden sind und neben der Schulleitung die betroffene LiV sowie die Seminarleitung zustimmen, sind allerdings Hospitationen oder temporäre Doppelsteckungen am Montag oder Donnerstagnachmittag möglich.

- Bei **Überschneidung** von **Veranstaltungen** in Schule und Studienseminar erfolgt eine Regelung in Absprache der Seminarleitung mit der Schulleitung nach Anhörung der LiV (HLbGDV § 43 (8)):
  - Grundsätzlichen Vorrang für Seminarveranstaltungen gibt es nur in der Einführungsphase.
  - Die LiV werden von den Schulleitungen für maximal zwei Praxistage (in jedem Unterrichtsfach einmal) im Schulhalbjahr vom Unterricht freigestellt; in Absprache mit den LiV minimieren die Modulverantwortlichen den Unterrichtsausfall.
  - Dagegen besteht allgemeiner Vorrang insbesondere für die Zeugniskonferenzen in Hauptsemestern und im Prüfungssemester.
- Beim Einsatz von LiV an **zwei Ausbildungsschulen** ist der unterrichtliche Einsatz zwischen beiden Schulen in enger Absprache zu regeln. Dabei ist nach Möglichkeit ein gleichmäßiger Einsatz in Sek I und Sek II und in beiden Fächern anzustreben. Ferner ist ausreichend Zeit für Fahrten zwischen den Schulen und dem Studienseminar sicherzustellen.
- Die **Teilnahme** an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Päd. Tagen sowie die Wahrnehmung von Aufsichten werden in Absprache zwischen LiV und (ggf. beiden) Schulleitung(en) geregelt. Verpflichtende Teilnahme besteht an den dienstlich relevanten Konferenzen und Päd. Tagen etc. der **Stammsschule**, hingegen gibt es nur eine **Informationspflicht** bzgl. der Konferenzen der **Zweitschule** (z. B. durch das Lesen von Protokollen; Ausnahme: Zeugniskonferenzen und Klassenkonferenzen und Konferenzen mit dringlichen Inhalten).
- Das **Zwischenbilanzierungsgespräch** im Übergang vom 1. zum 2. Hauptsemester wird in Verantwortung der LiV mit der Schulleitung terminiert. Bei zwei Ausbildungsschulen nimmt die Schulleitung der **Stammsschule federführend** am Gespräch teil; die Schulleitung der Zweitschule wird von der LiV informiert und kann als Gast teilnehmen.
- Bei der Terminierung der Unterrichtsbesuche achten die LiV gemeinsam mit allen Beteiligten darauf, dass die **Nachbesprechung** nach Möglichkeit unmittelbar im Anschluss an **Unterrichtsbesuche** erfolgen soll. Die Nachbesprechung sollte nur aus triftigen Gründen verschoben werden.

## 2. Ausbildungskräfte

- Im Regelfall wird nach Vorgaben der LA die hauptamtliche Ausbildungskraft für ca. **sechs Unterrichtsstunden** an Ausbildungsschulen des Studienseminars abgeordnet.
- Der **unterrichtliche Einsatz** der **hauptamtlichen Ausbildungskräfte** erfolgt unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ausbildungsaufgaben (HLbGDV § 4 (1)).
- Die hauptamtlichen Ausbildungskräfte werden in den Unterricht abgeordnet, v.a. um über eine eigene aktuelle **Unterrichtspraxis** zu verfügen und den LiV **Hospitationsunterricht** im jeweiligen Ausbildungsfach in beiden Sekundarstufen anzubieten.
- Priorität hat der **unterrichtliche Einsatz** in dem Fach bzw. in den Fächern, in dem bzw. in denen die Ausbildungskraft ausbildet, und zwar in der Regel in beiden Sekundarstufen (ggf. Abordnung an eine zweite Ausbildungsschule z.B. im Schulverbund). Die Ausbildungskraft achtet daher in ihrem Einsatz über mehrere Schuljahre hinweg selbstverantwortlich darauf, dass sie regelmäßig in beiden Sekundarstufen unterrichtet, und setzt sich rechtzeitig vor der Unterrichtsverteilung diesbezüglich mit der Schulleitung bzw. den Schulleitungen ins Benehmen.
- **Ausnahmen** und Unterbrechungen des Unterrichtens sowohl im Umfang von ca. sechs Unterrichtsstunden als auch in beiden Sekundarstufen sind möglich und u.U. unvermeidbar. Sie werden ggf. von der Ausbildungskraft bei der Seminarleitung beantragt und bedürfen deren Zustimmung.
- Für modulverantwortliche Ausbildungskräfte soll **kein Unterricht am Montag** angesetzt werden, für allgemeinpädagogisch eingesetzte Ausbildungskräfte kein Unterricht am **Donnerstagnachmittag**.

## 3. Mentorinnen und Mentoren

- Die Schulleitungen und die Seminarleitung **unterstützen** die **Arbeit** der **Mentorinnen** und **Mentoren** in den Schulen.
- Die **Aufgaben** der **Mentorenschaft** bestehen vor allem darin: Beratung in schul- und unterrichtspraktischen Fragen, Erteilung von Unterricht als Hospitationsangebot, Bereitstellung ihrer Lerngruppen für angeleiteten Unterricht, Teilnahme an Unterrichtsbesuchen mit Unterrichtsberatung und Zusammenarbeit mit den am Studienseminar für die Ausbildung Verantwortlichen.
- Im Einvernehmen des Mentors bzw. der Mentorin mit der LiV bestätigt die **Schulleitung** die von der **LiV vorgeschlagenen Mentorinnen** und **Mentoren** für die jeweiligen Unterrichtsfächer; Vorschlag und Bestätigung erfolgen zudem im Benehmen mit der Seminarleitung (HLbGDV § 4).
- Für eine **Betreuung** des eigenverantworteten Unterrichts der LiV durch einen **Mentor** bzw. eine **Mentorin** mit einer möglichen Anwesenheit im Unterricht der LiV sollte die Lehrkraft ein- bis zweimal pro Schulhalbjahr vom eigenen Unterricht freigestellt werden können (HLbGDV § 43 (3), Satz 3); eine Hospitation in unterrichtsfreien Stunden steht dem Mentor bzw. der Mentorin jederzeit nach Absprache mit der LiV frei. Eine Doppelsteckung von bis zu vier Stunden **kann** erfolgen, wenn es notwendig und für

die Schule umsetzbar ist. Die Mentorinnen und Mentoren werden von den Schulleitungen für die Teilnahme an UB-Nachbesprechungen vom Unterricht freigestellt, sofern dies umsetzbar ist.

- Bei gegebenem Einvernehmen (und unter Vermeidung von Rollenkonflikten) können Mentorinnen und Mentoren von der Schulleitung bei der Fertigung des **Schulleitungsgutachtens** beteiligt werden. Die Letztverantwortung liegt bei der Schulleitung.
- Die Verteilung der **Mentoriatsstunden** wird von den Schulleitungen in Absprache mit den LiV und den Mentorinnen und Mentoren vorgenommen.
- Die Mentoren und Mentorinnen erhalten vom Studienseminar zum Ende des Vorbereitungsdienstes einer LiV ein **Zertifikat** über das **Mentoriat**.
- Die **Lehrkräfte des Vertrauens** (LDV) erhalten eine Bescheinigung über deren Teilnahme an den Zweiten Staatsprüfungen.
- Mentorinnen und Mentoren werden in Absprache mit den Schulleitungen für **Mentoriatsqualifizierungen** und Mentoriats(nachmit)tage des StS freigestellt.

#### **4. Schulleitungen**

- Für die **Anforderung von LiV** durch die Schulleitung muss gewährleistet sein, dass ein Einsatz in solchen Fächern erfolgt, in denen eine **ausbildungsgerechte Betreuung** durch Mentorinnen und Mentoren sichergestellt ist.
- Es steht in der besonderen Verantwortung der Schulleitungen, die **Anzahl** und die **Fächerkombinationen** der LiV adäquat zu bemessen. Die Seminarleitung unterstützt die Schulleitung hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- Bei LiV in zwei Ausbildungsschulen wird die Festlegung der **Stammsschule** im Einvernehmen zwischen den Schulleitungen und der Seminarleitung geregelt.
- Das **Schulleitungsgutachten** zum Ende der Modulphase des Prüfungssemesters wird gemäß der Maske der Hessischen Lehrkräfteakademie angefertigt.
  - Der Ausbildungsstand wird „*unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit*“ bewertet (HLbG § 42 (1)).
  - Die Erläuterung der Bewertungskriterien erfolgt zu Beginn der Ausbildung durch die Schulleitungen;
  - Ein Zwischenbilanzierungsgespräch findet in der Mitte der Ausbildung statt (LiV initiieren die Terminierung).
  - Die Erstellung erfolgt bei LiV an zwei Ausbildungsschulen in enger Absprache zwischen den Schulleitungen von Stamm- und Zweitschule.
- Zur Ausbildung gehört eine unbewertete Veranstaltung **VSMS** (Veranstaltung „Unterrichts- und Schulentwicklung: Mitgestaltung der Selbstständigkeit von Schule“) in Verantwortung des StS (ggf. unter punktueller Mitwirkung der Schulleitungen (HLbGDV § 45 (2)).
- Die Schulleitungen unterstützen und fördern nach ihren Möglichkeiten die **Ausbildungsbeauftragten** in ihrem Professionalisierungsprozess und ihrer beruflichen Weiterentwicklung.

#### **5. Seminarleitung**

- Aus dieser Kooperationsvereinbarung leitet sich auch die **Verpflichtung** der **Seminarleitung** ab, im Rahmen ihrer vorgegebenen (und hier nicht explizit aufgeführten) Aufgaben Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Ausbildungskräfte, Mentorinnen und Mentoren sowie Schulleitungen organisatorisch und inhaltlich bei der gemeinsamen Zielerreichung einer guten Ausbildung bestmöglich zu **unterstützen**.

01.08.2022

Die Seminarleitung und die Schulleitungen